

(Stand 12/2007)

## **Beteiligungsgrundsätze des „Technologiegründerfonds Sachsen“**

### **1. Zweck:**

Die Bereitstellung von Wagniskapital durch den Technologiegründerfonds Sachsen („TGFS“) dient der Beschleunigung der wirtschaftlichen Nutzung innovativer Ideen und Technologien aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen und anderen Quellen im Freistaat Sachsen.

Der TGFS richtet sich an wissensbasierte, technologieorientierte Unternehmensgründer und Unternehmen mit Wachstumspotential. Diese Gründer und Start up-Unternehmen verfügen zumeist nicht über ausreichend Kapital, um die konzipierten Innovationsvorhaben in marktfähige Produkte umzusetzen bzw. die Ausweitung ihres Geschäftsumfanges bis zu einer Markteinführung dieser Produkte vornehmen zu können. Im Sinne einer Trennung der Finanzierungsphasen untergliedert sich der TGFS in einen Seed Fonds (TGFS Seed) zur Gründungs- / Technologiefinanzierung und einen Start up-Fonds (TGFS Start up) zur Finanzierung von Frühphasenunternehmen (siehe auch 4.).

Der TGFS stellt den Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel zur Verfügung. Die Mittel werden subsidiär eingesetzt und sollen grundsätzlich zur Erschließung weiterer Finanzierungsquellen beitragen.

Die Beteiligungen werden auf der Grundlage der Gesellschaftsverträge über die Gründung der TGFS-Fonds sowie der hier aufgeführten Beteiligungsgrundsätze eingegangen.

### **2. Gegenstand der Beteiligungen:**

Der TGFS stärkt die Eigenkapitalbasis der begünstigten Unternehmen durch offene Beteiligungen sowie durch eigenkapitalähnliche Beteiligungsformen (Mezzaninekapital), wie z.B. stille Beteiligungen, Genussrechte oder Wandelschuldverschreibungen.

### **3. Zielunternehmen:**

Zielunternehmen des TGFS sind kleine, junge innovative Unternehmen, insbesondere technologieorientierte Gründer und wissensbasierte Dienstleister im Freistaat Sachsen. Kleine Unternehmen im Sinne der Beteiligungsgrundsätze sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt

des Eingehens der Beteiligung die Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung erfüllen<sup>1</sup>.

Beteiligungen werden insbesondere an solchen Unternehmen eingegangen, die innovative und technologierorientierte Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickeln oder anbieten. Dabei orientieren sich die Zielbranchen an den bestehenden sächsischen Wirtschafts- und Forschungsstrukturen, deren Stärken konsequent ausgebaut und kommerzialisiert werden sollen.

Die Unternehmensgründung darf für Beteiligungen des TGFS Seed maximal ein Jahr zurückliegen, für Unternehmen des TGFS Start up maximal fünf Jahre. Im Ausnahmefall können sich diese Grenzen auf den Zeitraum nach Aufnahme der jeweiligen Geschäftstätigkeit beziehen, wenn diese innerhalb einer älteren Mantelgesellschaft stattfindet. Dabei bleibt die Möglichkeit der Anschlussfinanzierung für Beteiligungen des TGFS Start up erhalten. Auf die Gewährung der Mittel besteht kein Rechtsanspruch.

Da die Beteiligungsvergabe eine Gewährung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag darstellt, erfolgt die Beteiligungsvergabe im Einklang mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen<sup>2</sup> und der auf dieser Grundlage ergangenen Genehmigung der Europäischen Kommission.

Eine Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen der sensiblen Sektoren Stahl, Schiffbau und Kohle ist ausgeschlossen. Es werden weder Ausfuhrbeihilfen gewährt noch Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden. Dabei ist insbesondere die Finanzierung des Aufbaus und Betriebs eines Vertriebsnetzes im Ausland ausgeschlossen

#### 4. Beteiligungsvoraussetzungen und -konditionen:

Grundlage einer Beteiligung ist stets die Vorlage eines Unternehmenskonzepts (Businessplan) mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- oder Rentabilitätsplanung, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Vorhabens hervorgeht.

Darüber hinaus gelten die folgenden Beteiligungsvoraussetzungen und –konditionen:

---

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Beteiligungsgrundsätze gilt die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124, 20. Mai 2003, S. 42).

<sup>2</sup> ABl. EU C 194, 18.8.2006, S. 2.

#### 4.1. TGFS Seed:

Beteiligungen des TGFS Seed werden an Unternehmen eingegangen, die über ein innovatives Unternehmenskonzept verfügen, dessen Verwirklichung unter Technologie- und Wettbewerbsgesichtspunkten ein mittelfristiges Marktpotential erwarten lässt.

Hauptsächlich kommen als Finanzierungsinstrument offene Beteiligungen in Betracht. In Abhängigkeit von der Cashflow-Situation können weitere Mezzanine-Finanzierungsinstrumente (z.B. stille Beteiligungen, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen) eingesetzt werden.

**Beteiligungsformen:** in der Regel offene Beteiligungen bis zu einer Höhe von maximal 49% der Geschäftsanteile des Unternehmens. In Abhängigkeit von der Finanzierungssituation sind auch Kombinationen mit Mezzanine-Kapital möglich.

**Beteiligungshöhe:** maximal bis zu EUR 0,5 Mio. innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums, in der Regel EUR 0,1 Mio. bis EUR 0,35 Mio.,

**Konditionen Mezzanine-Kapital:** Laufzeit: in der Regel 5 bis 8 Jahre,  
Marktübliche Verzinsung: Bei Debt Mezzanine überwiegend laufende Verzinsung mit einem variablen gewinnabhängigen Anteil, bei Equity Mezzanine überwiegt die gewinnabhängige Vergütungskomponente

**Exit:** Zu Beginn der Beteiligung werden, soweit möglich, Regelungen über die Wiederveräußerung getroffen. Ziel soll die risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals sein. Bei der Wiederveräußerung der Anteile wird der Marktwert zu Grunde gelegt. Die Überführung einer Beteiligung aus dem TGFS Seed in den TGFS Start up ist möglich.

Ein Eigenbeitrag der Unternehmensgründer in Höhe von ca. 10% des Fondsengagements, ggf. unter Einbeziehung weiterer Seed-Investoren oder Businessangels, ist erwünscht. Der TGFS Seed kooperiert mit dem High-Tech Gründerfonds, der im Rahmen einer bundesweiten Initiative „Partner für Innovationen“ gemeinsam mit der Wirtschaft gegründet wurde. Daher wird grundsätzlich eine gemeinsame Finanzierung durch den TGFS Seed und den High-Tech Gründerfonds angestrebt.

#### 4.2. TGFS Start-up:

Der TGFS Start up beteiligt sich an Unternehmen, die zumeist bereits über ein innovatives Produkt oder Dienstleistung verfügen und mindestens den Markteintritt planen. Auf Basis des Unternehmenskonzepts muss eine nachhaltige Entwicklung validiert werden können.

Hauptsächlich kommen als Finanzierungsinstrument offene Beteiligungen in Betracht. In Abhängigkeit von der Cashflow-Situation können weitere Mezzanine-Finanzierungsinstrumente (z.B. stille Beteiligungen, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen) eingesetzt werden.

**Beteiligungsformen:** in der Regel offene Beteiligungen bis zu einer Höhe von maximal 49% der Geschäftsanteile des Unternehmens. In Abhängigkeit von der Finanzierungssituation sind auch Kombinationen mit Mezzanine-Kapital möglich.

**Beteiligungshöhe:** maximal EUR 1,5 Mio. innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums, in der Regel von EUR 0,5 Mio. bis EUR 2,5 Mio., maximal bis zu EUR 5,0 Mio. je Unternehmen. Die Beteiligungen können in Tranchen eingegangen werden.

**Konditionen Mezzanine-Kapital:** Laufzeit: in der Regel 5 bis 8 Jahre,  
Marktübliche Verzinsung: Bei Debt Mezzanine überwiegend laufende Verzinsung mit einem variablen gewinnabhängigen Anteil, bei Equity Mezzanine überwiegt die gewinnabhängige Vergütungskomponente

**Exit:** Zu Beginn der Beteiligung werden, soweit möglich, Regelungen über die Wiederveräußerung getroffen. Ziel soll die risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals sein. Bei der Wiederveräußerung der Anteile wird der Marktwert zu Grunde gelegt.

Der TGFS Start up strebt bei Engagements Kooperationen mit anderen und besonders mit privaten Risikokapitalfonds an.

#### 5. Beteiligungsprüfung und -auswahl:

Das Fondsmanagement prüft das eingereichte Unternehmenskonzept nach marktüblichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Vertiefende technologische Aspekte werden auch unter Nutzung externer Beratern geprüft. Das Fondsmanagement ist berechtigt, Änderungen des vorliegenden Konzeptes zu fordern, daran mitzuwirken oder Auflagen zu erteilen.

Über die Vergabe von Beteiligungen entscheidet abschließend ein Beteiligungsausschuss mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Fondsmanagements. Für den TGFS Seed und den TGFS Start up wird jeweils ein Beteiligungsausschuss errichtet.

Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen werden, über die der jeweilige Beteiligungsausschuss befindet. Das Fondsmanagement überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel. Hierzu wird für die Dauer der Beteiligung ein permanentes Monitoring und Reporting durchgeführt.

#### 6. Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen:

Wird das Beteiligungskapital, das einem Zielunternehmen des TGFS zur Verfügung gestellt wird, zur Finanzierung von Erstinvestitionen genutzt oder zur Tragung anderer Kosten, die nach den Vorschriften der Europäischen Kommission über staatliche Beihilfen beihilfefähig sind, so werden die betreffenden Beihilfehöchstgrenzen bzw. beihilfefähigen Höchstbeträge in den ersten drei Jahren der ersten Risikokapitalinvestition bis zur Höhe des erhaltenen Gesamtbetrages grundsätzlich um 20% abgesenkt. Diese Absenkung findet keine Anwendung auf Beihilfeintensitäten von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>3</sup> oder Gruppenfreistellungsverordnungen in diesem Bereich.

---

<sup>3</sup> ABI. EU C 323, 30.12.2006, S. 1.